LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1970 Ausgegeben und versendet am 28. Juli 1970 **12. Stück**

26. Gesetz vom 12. Mai 1970, mit dem das Bundesgesetz vom 22. Jänner 1969, BGBl. Nr. 101, über die Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen ausgeführt wird.

27. Gesetz vom 12. Mai 1970, womit das Gesetz vom 13. 7. 1956, LGBl. Nr. 9, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 6/1961 und LGBl. Nr. 28/1965, über die Bezüge bestimmter oberster Organe der Vollziehung des Landes abgeändert und ergänzt wird.

28. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 8. Juli 1970, betreffend die Aufhebung einer Verordnung der Gemeinde Gerersdorf bei Güssing.

29. Verordnung des Laedeshauptmannes von Burgenland vom 22. Juli 1970 über die Erklärung eines Teiles des Neusiedlersees zur Schutzzone.

26. Gesetz vom 12. Mai 1970, mit dem das Bundesgesetz vom 22. Jänner 1969, BGBl. Nr. 101, über die Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen ausgeführt wird.

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung

Vermögenswerte im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die infolge der Auflösung der durch das Gesetz über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz) vom 14. April 1939, Deutsches RGBl. I S. 777, mit Zuständigkeit für Gebietsteile des Burgenlandes errichteten Landkreise im Burgenland ohne Eigentümer sind. Dazu gehören nicht diejenigen Vermögenswerte, die als Vermögen der kraft § 2 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938, deutsches RGBl. I S. 1125, gebildeten Gemeindeverbände (Fürsorgeverbände) verwaltet werden.

§ 2

Rechtsträger der Vermögenswerte

Die unter die Bestimmungen des § 1 fallenden Vermögenswerte sind kraft Gesetzes auf das Land übertragen.

§ 3

Bescheinigung des Rechtserwerbs

Die Landesregierung hat über den Erwerb eines Vermögenswertes eine Bescheinigung auszustellen, wenn eine Eintragung im Grundbuch in Betracht kommt.

§ 4

Rechte Dritter

Rechte, die einem Dritten an einem Vermögenswert zustehen, werden durch die Vermögensübereignung nicht berührt.

§ 5

Gebäude, in denen Dienststellen oder Bedienstete des Bundes untergebracht sind

Befinden sich in Gebäuden, die Vermögenswerte im Sinne dieses Gesetzes sind, Dienststellen des Bundes, so werden ihm die Gebäude für die Dauer der gleichen Verwendung und der gleichen Eigentumsverhältnisse, längstens jedoch für 20 Jahre zur unentgeltlichen Benützung überlassen.

§ 6

Vermögensauseinandersetzung nach ehemaligen Landkreisen mit einem Verwaltungsgebiet aus Gebietsteilen zweier Länder

Das „Übereinkommen zwischen dem Bundesland Burgenland und dem Bundesland Niederösterreich über die Auseinandersetzung des Vermögens der ehemaligen Landkreise (Gemeindeverbände) Bruck a. d. Leitha, Eisenstadt und Oberpullendorf" sowie das „Übereinkommen zwischen dem Bundesland Burgenland und dem Bundesland Steiermark über die Auseinandersetzung des Vermögens der ehemaligen Landkreise (Gemeindeverbände) Feldbach und Fürstenfeld" werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Der Präsident des Landtages: **Krikler**

Der Landeshauptmann: **Kery**

27. Gesetz vom 12. Mai 1970, womit das Gesetz vom 13. 7. 1956, LGBl. Nr. 9, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 6/1961 und LGBl. Nr. 28/1965, über die Bezüge bestimmter oberster Organe der Vollziehung des Landes abgeändert und ergänzt wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landesgesetz vom 13. 7. 1956, LGBl. Nr. 9, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 6/1961 und LGBl. Nr. 28/1965, über die Bezüge bestimmter oberster Organe der

Vollziehung des Landes wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

Artikel I

§ 1 hat zu lauten:

(1) Die vom Landtag gewählten Mitglieder der Landesregierung sind verpflichtet, die ihnen nach der Landesverfassung und der Geschäftsordnung der Landesregierung zukommenden Verwaltungsgeschäfte zu besorgen und zu diesem Zwecke an den Sitzungen der Landesregierung (Beratung und Abstimmung) teilzunehmen.

(2) Für diese Tätigkeit erhalten sie das durch dieses Gesetz bestimmte Amtseinkommen.

Artikel II

Der bisherige § 1 erhält die Bezeichnung § 2.

Artikel III

(1) Der bisherige § 2 Abs. 1 erhält die Bezeichnung § 3 Absatz 1 und hat zu lauten:

Der Anspruch auf dieses Amtseinkommen wird mit dem Beginn der Amtstätigkeit (Angelobung) erworben und erlischt mit dem Ende der Amtstätigkeit (Enthebung), soweit das Amtseinkommen nicht vorher entzogen wurde (§§ 7 und 8).

(2) Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 2 erhalten die Bezeichnung § 3 Absatz 2 und 3.

Artikel IV

(1) Der bisherige § 3 erhält die Bezeichnung § 4.
(2) Der bisherige § 4 erhält die Bezeichnung § 5.
(3) Der bisherige § 5 erhält die Bezeichnung § 6.

Artikel V

§ 7 hat zu lauten:

(1) Ein Mitglied der Landesregierung, das beharrlich seine Verwaltungsgeschäfte nicht besorgt, verliert bis auf weiteres seinen Anspruch auf Amtseinkommen.

(2) Die Nichtteilnahme an drei aufeinanderfolgenden ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen der Landesregierung (Beratung und Abstimmung) ohne triftigen Entschuldigungsgrund, wie Krankheit und Urlaub, gilt als beharrliche Nichtbesorgung der Verwaltungsgeschäfte.

(3) Ein Verlassen der Sitzung der Landesregierung während der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte gilt als Nichtteilnahme an der Sitzung.

(4) Über Antrag des betreffenden Mitgliedes der Landesregierung ist diesem ab Antragstellung das Amtseinkommen wieder zuzuerkennen, wenn es die ihm zukommenden Verwaltungsgeschäfte besorgt und zu diesem Zweck an den Sitzungen der Landesregierung wieder teilnimmt.

Artikel VI

§ 8 hat zu lauten:

(1) Über den Entzug und die Wiederzuerkennung des Amtseinkommens entscheidet der Landeshauptmann als „Sonderverwaltungsbehörde für das Bezugswesen der Regierungsmitglieder" mit Bescheid.

(2) Ein ordentliches Rechtsmittel gegen diesen Bescheid findet nicht statt.

(3) Durch die Verkürzung des Instanzenweges wird die Stellung der Landesregierung als übergeordnete Behörde und das Weisungsrecht der Landesregierung nicht berührt.

(4) Im übrigen finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes — AVG. 1950, BGBl. Nr. 172/1950, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 275/1964 und BGBl. Nr. 45/1968 und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes —VVG. 1950, BGBl. Nr. 172/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 275/1964, Anwendung.

Artikel VII

(1) Der bisherige § 6 erhält die Bezeichnung § 9.
(2) Der bisherige § 7 erhält die Bezeichnung § 10.
(3) Der bisherige § 8 erhält die Bezeichnung § 11.

Der Präsident des Landtages: **Krikler**

Der Landeshauptmann: **Kery**

28. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 8. Juli 1970, betreffend die Aufhebung einer Verordnung der Gemeinde Gerersdorf bei Güssing.

Gemäß § 82 Abs. 2 der Bgld. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes vom 27. 9. 1956, LGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung des Gesetzes vom 18. 10. 1967, LGBl. Nr. 9/1967, über die Entrichtung einer Gebühr für den Anschluß an die Gemeindekanalanlage, wird der Beschluß des Gemeinderates von Gerersdorf bei Güssing vom 3. 7. 1968, betreffend die Vorschreibung einer Kanalanschlußgebühr, als gesetzeswidrig aufgehoben.

Für die Landesregierung:
DDr. Grohotolsky

29. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 22. Juli 1970 über die Erklärung eines Teiles des Neusiedlersees zur Schutzzone.

Gemäß § 15 der Seenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 103/1961, wird im Interesse der ungestörten Durchführung der Seefestspiele der zwischen dem Festspielgelände in Mörbisch am See und der gegenüberliegenden Insel gelegene Teil des Neusiedlersees zur

Schutzzone

erklärt und dort das Baden sowie das Befahren dieses Gebietes durch Boote jeglicher Art

am 25. und 26. Juli 1970,

ebenso am 1., 2., 8., 9., 15., 16., 22. und 23. August 1970

jeweils zwischen 19.30 Uhr und 23.00 Uhr verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot sind die Boote der Festspielleitung, der Bundesgendarmerie und der Zollwache sowie des Rettungs- und Feuerlöschdienstes.

Die Übertretungen dieses Verbotes werden gemäß § 28 der Seenverkehrsordnung bestraft.

Für den Landeshauptmann:
DDr. Grohotolsky